

erledigenden Geschäfte erblicken, oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, zu Sitzungen einzuladen, in diesen den Vortrag zu halten, das Protokoll, sowie die sonstigen Ausfertigungen mit einem zweiten Mitgliede zu unterschreiben, resp. zu signiren und die Reinschriften der vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke zu unterschreiben. Er kann aus der Mitte des Aufsichtsrathes für einzelne Geschäfte Deputationen ernennen.

§. 48.

Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimaliges Abstimmen absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

§. 49

Protokolle.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths, sowie zur Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen kann der Aufsichtsrath einen Notar hinzuziehen, welcher aus der Gesellschaftskasse zu remuneriren ist.

§. 50.

Wirksamkeit.

Der Aufsichtsrath hat

- a) zwei Mitglieder des Directoriums, sowie einen Stellvertreter zu wählen;
- b) falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet werden sollte, deren Bestellung auf Zeit oder für immer zu widerrufen, auch bei sich ergebendem Anlaß über das Directorium Beschwerde zu führen;
- c) die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen;
- d) sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten;
- e) die Bücher und Schriften derselben zu jeder ihm beliebigen Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse von Zeit zu Zeit zu untersuchen;
- f) die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung nach Befinden nach vorgängiger Revision durch einen zu verpflichtenden Sachverständigen zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten;
- g) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directoriums